

Merkblatt zu Dispensationen an der Regionalschule Lenzburg

Gemäss §14 der Schulverordnung ([Link Gesetzessammlung](#)) [Link Gesetzessammlung](#) kann die Schulleitung¹ einen Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn seine überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.

Solche wichtige Dispensationsgründe sind:

- Dispensation im Zusammenhang mit der Begabtenförderung.
 - für einen Schüler oder Schülerin, welche Aufnahme in einem Gruppenangebot oder einem regionalen Angebot der Begabtenförderung gefunden hat. Eine Dispensation macht die Teilnahme möglich (ohne dauernde Abwahl eines Pflichtfachs).
 - für einen Schüler oder Schülerin, welche einen entsprechenden Leistungsnachweis im Bereich Sport oder Musik erbringt. Eine (Teil-)Dispensation soll Trainingsbesuche bzw. Intensivförderung o.ä. ermöglichen und/oder die Doppelbelastung Schule/Begabtenförderung verringern. In der Regel wird jedoch keine Dispensation für Erholungszeit nach Wettkämpfen bewilligt.
- Dispensation vom obligatorischen Fremdsprachenunterricht für einen neu zugewanderten anderssprachigen Schüler (Oberstufe). Ein solcher Schüler und deren Eltern werden durch die Klassenlehrperson umfassend über die Möglichkeiten und Konsequenzen des Aufarbeitens oder der Abwahl bzw. Dispensation vom Unterricht in Fremdsprachen informiert.

Die Dispensation von Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern dauert längstens ein Schuljahr. Rechtzeitig vor Schuljahresende ist eine Neubeurteilung der Dispensationsangelegenheit notwendig. Dabei sind die Konsequenzen für die künftige schulische und für die spätere berufliche Laufbahn zu berücksichtigen.

Zu beachten ist, dass eine Aufnahme an eine Fach-, Informatik-, Wirtschaftsmittelschule sowie an die Gymnasien grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn ein Schüler von einem promotionswirksamen Fach dispensiert wird. Ausnahmen bilden die Dispensationen aufgrund von Begabtenförderung oder später Immigration (letzteres gilt aber nicht für die Berufsmittelschulen).

Eltern klären diesbezügliche Anliegen frühzeitig mit der Schulleitung ab, welche für Dispensationen zuständig ist. Dispensationsanträge sind mit dem Formular „Dispensationsgesuch“ an die Schulleitung zu richten (Ausnahme: Dispensationsgesuche für den nationalen Zukunftstag, ausserordentliche Klassen- und Schulanlässe am Abend oder am Wochenende o.ä. sind der Klassenlehrperson zuzustellen und werden von dieser abgehandelt). Dort sind die notwendigen Voraussetzungen für eine Dispensation festgehalten. Zusätzlich auszufüllen und einzureichen sind das Formular „Nachweis der sportlichen Qualifikation“ (bei Begabtenförderung Sport) bzw. „Nachweis der musikalischen Qualifikation“ (bei Begabtenförderung Musik).

Gültig ab 1. März 2024

Schulleitungskonferenz
Regionalschule Lenzburg

¹ Gemäss genehmigtem Funktionendiagramm hat der Stadtrat Lenzburg und der Gemeinderat Ammerwil diese Kompetenz den Schulleitungspersonen delegiert.